

Anspruch auf Schulbegleiter

BSG-Urteil: Kommune muss Kosten übernehmen

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel hat entschieden, dass die Kommune als Träger der Sozialhilfe die Kosten für einen erforderlichen Schulbegleiter für Kinder mit Behinderung zahlen muss (Az.: B 8 SO 8/15 R).

In der Vergangenheit gab es immer wieder Streit darüber, ob die Schule oder der Sozialleistungsträger für die Kosten der Begleitung zuständig ist. Im vorliegenden Fall ging es um eine Schülerin mit Down-Syndrom. Sie besuchte die Inklusionsklasse einer Regel-Grundschule. In der Klasse betreute eine Kooperationslehrerin das Mädchen. Außerdem unterstützte sie ein Integrationshelfer als Schulbegleiter. Dieser stand ihr wegen motorischer sowie Entwicklungs- und Kommunikationsstörungen zur Seite.

Ohne den Integrationshelfer hätte die Schülerin aufgrund ihrer geistigen Behinderung die Lerninhalte nicht aufnehmen und umsetzen können. Diese waren speziell auf ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestimmt. Der Schulbegleiter half unter anderem bei der Kommunikation mit den Lehrern und Klassenkameraden. Für seine Tätigkeit fielen im Schuljahr 2012/2013 Kosten in Höhe von

über 18000 Euro an. Der Landkreis Tübingen als Sozialhilfeträger betrachtete sich als nicht zuständig. Er argumentierte, dass der Schulbegleiter pädagogische Aufgaben übernehme. Das sah das Bundessozialgericht anders und verwies darauf, dass der Sozialhilfeträger gesetzlich zu Eingliederungsleistungen verpflichtet sei.

Im vorliegenden Fall habe es sich lediglich um eine unterstützende Hilfe gehandelt, so die Richter des Bundessozialgerichts. Daher falle der Schulbegleiter nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schule. Zudem habe er mit dem Lernen an sich nichts zu tun. Der Unterricht sei allein Angelegenheit der Schule, das betreffe auch die Abstellung einer pädagogischen Assistenz. Die Schule muss nur für Maßnahmen zahlen, die in den pädagogischen Kernbereich der Schule fallen.

Das Bundessozialgericht hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg aufgefordert, ergänzend den erforderlichen Umfang der Hilfen und die Höhe der Kosten des Schulbegleiters festzustellen, damit diese entsprechend erstattet werden können. An der grundsätzlichen Frage der Kostenerstattung ändert das nichts. Der Sozialhilfeträger muss laut BSG zahlen. **sko**

